



Anhang 2 der Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (SR 748.215.1)

---

## **Lufttüchtigkeitsanforderungen, allgemeine Betriebsauf- lagen und Beschriftungsvorschriften**

für Luftfahrzeuge der Sonderkategorie,

### **Unterkategorie Ultraleicht**

---

Ausgabe 1: 12.06.2015

Inkrafttreten: 15.07.2015

## Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsnatur .....	3
2	Allgemeine Zulassungskriterien und Lufttüchtigkeitsanforderungen .....	3
3	Betriebliche Einschränkungen .....	4
4	Beschriftung .....	4

## 1 Rechtsnatur

Die vorliegenden Lufttüchtigkeitsanforderungen, allgemeinen Betriebsauflagen und Beschriftungsvorschriften (LaBB) bilden Anhang 2 der Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen.

## 2 Allgemeine Zulassungskriterien und Lufttüchtigkeitsanforderungen

- 2.1 Tragschrauber/Gyrokopter mit Verbrennungs- oder Elektromotor müssen den Bauvorschriften des deutschen Luftfahrtbundesamtes (LBA) für ultraleichte Tragschrauber (BUT) in der Fassung vom 25.09.2012 (Nachrichten für Luftfahrer II-67/12, vgl. Publikationen Internetseite LBA) oder der englischen Zulassungsnorm CAP 643 „British Civil Aviation Airworthiness Requirements, Section T, Light Gyroplanes“ (vgl. Publikationen Internetseite CAA-UK) in der Fassung vom 09.05.2013 entsprechen. Alternativ kann eine frühere, zum Zeitpunkt der Musterzulassung geltende Fassung angewendet werden. Die Abflugmasse darf beträgt höchstens 560 kg betragen.
- 2.2 Aerodynamisch gesteuerte Flugzeuge mit Elektroantrieb müssen den Bauvorschriften des deutschen Luftfahrtbundesamtes (LBA) für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (LTF-UL) in der Fassung vom 30.01.2003 (Nachrichten für Luftfahrer II-17/03, vgl. Publikationen Internetseite LBA)) oder der englischen Zulassungsnorm CAP 482 „British Civil Airworthiness Requirements, Section S, Small Light Aeroplanes“ (vgl. Publikationen Internetseite CAA-UK) in der Fassung vom 21.10.2009 entsprechen. Alternativ kann eine frühere, zum Zeitpunkt der Musterzulassung geltende Fassung angewendet werden. Die Abflugmasse darf bei Einsitzern höchstens 300 kg, bei Zweisitzern höchstens 450 kg betragen. Für das Rettungsgerät inklusive aller notwendigen Befestigungs- und Auslöseelemente dürfen zusätzlich pauschal bei Einsitzern höchstens 15 kg, bei Zweisitzern höchstens 22,5 kg berechnet werden.
- 2.3 Für die elektrischen Antriebe gelten die EASA Special Conditions CS-22 «Installation of electric propulsion units in powered sailplanes (Doc. SC-22-2014-01, vgl. Publikationen Internetseite EASA)».
- 2.4 Die Erfüllung der Lufttüchtigkeitsanforderungen wird durch das BAZL nicht überprüft, respektive erfolgt keine Mustervalidierung. Es anerkennt Musterzulassungen folgender Zulassungsstellen:
  - a. Deutscher Aero Club
  - b. Deutscher Ultraleichtflugverband
  - c. British Microlight Aircraft Association
  - d. Austro Control

### 3 Betriebliche Einschränkungen

- 3.1 Die Durchführung von Kunstflügen ist untersagt.
- 3.2 Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht (Nacht VFR) und nach Instrumentenflugregeln (IFR) sind untersagt.

### 4 Beschriftung

- 4.1 Im Innenraum des Flugzeuges ist ein für alle Insassen gut erkennbares und dauerhaft beschriftetes Hinweisschild mit folgendem Text anzubringen:

ULTRALIGHT

Für dieses Luftfahrzeug besteht eine Fluggenehmigung der Sonderkategorie, Unterkategorie Ultralight. Das Luftfahrzeug entspricht nur beschränkt den internationalen Normen.
---

- 4.2 Aussen ist in der Nähe des Einstieges die nachstehende, gut erkennbare Aufschrift mit mindestens 30 mm hohen Buchstaben anzubringen:

ULTRALIGHT

Bern, 24. Juni 2015

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Doris Leuthard